

Satzung
über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht
gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für
das Verbandsgebiet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming
- Ausschlusssatzung -

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 31.03.2008 durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in der Sitzung am 5. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zum einen im Gebiet des ehemaligen AWZ Zerbst, des AV „Rosseltal“ und der Gemeinde Nedlitz (Entsorgungsgebiet I) sowie zum anderen (insoweit als rechtlich selbständige Einrichtung) im Gebiet des ehemaligen AZV Loburg - Entsorgungsgebiet II. (Die konkrete Gebietsabgrenzung ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, enthalten),
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben - insoweit im gesamten Verbandsgebiet,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen - ebenfalls als einheitliche öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet.
- (2) Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
- 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist
- und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlammes.
- (2) Die in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die bis Ende 2016 nach Ziffer 11.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 4, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Verband kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis Ende 2016 nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er

wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 06.06.2008

Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

- Anlage 1: Gebietsabgrenzung
- Anlage 2: Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen
- Anlage 3: Grundstücke, die bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen
- Anlage 4: Grundstücke, die vor Inkrafttreten der Satzung von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen wurden

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage 1:**Gebietsabgrenzung**

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet I

Stand: 01.01.2008

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Stadt Zerbst/Anhalt | 17. Gemeinde Leps |
| 2. Stadt Lindau | 18. Gemeinde Lübs |
| 3. Stadt Gommern, OT Dornburg, OT Prödel | 19. Gemeinde Moritz |
| 4. Gemeinde Bornum | 20. Gemeinde Nedlitz |
| 5. Gemeinde Bräsen | 21. Gemeinde Nutha |
| 6. Gemeinde Buhlendorf | 22. Gemeinde Polenzko |
| 7. Gemeinde Deetz | 23. Gemeinde Ragösen |
| 8. Gemeinde Dobritz | 24. Gemeinde Reuden |
| 9. Gemeinde Gehrden | 25. Gemeinde Serno |
| 10. Gemeinde Gödnitz | 26. Gemeinde Stackelitz |
| 11. Gemeinde Grimme | 27. Gemeinde Steutz |
| 12. Gemeinde Güterglück | 28. Gemeinde Straguth |
| 13. Gemeinde Hohenlepte | 29. Gemeinde Thießen |
| 14. Gemeinde Hundeluft | 30. Gemeinde Walternienburg |
| 15. Gemeinde Jeber-Bergfrieden | 31. Gemeinde Zernitz |
| 16. Gemeinde Jütrichau | |

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet II

Stand: 01.01.2008

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| 1. Stadt Loburg | 4. Gemeinde Schweinitz |
| 2. Gemeinde Hobeck | 5. Stadt Möckern, OT Zeppernick |
| 3. Gemeinde Rosian | 6. Stadt Gommern, OT Leitzkau |

Mitgliedsgemeinden insgesamt: 36

Veröffentlicht am:	20.06.2008	Landkreis Anhalt-Bitterfeld
	20.06.2008	Landkreis Jerichower Land
	21.06.2008	Landkreis Wittenberg
	28.06.2008	Dessau-Roßlau

Die Anlagen 2 – 4 wurden auf Grund ihres Umfanges in der Geschäftsstelle des AWZ Elbe-Fläming, Regionalzentrum Zerbst, Puschkinpromenade 4 in 39261 Zerbst/Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 17.07.2008 bis zum 22.07.2008 während der Geschäftszeiten ausgelegt.

in Kraft ab 23.07.2008